

Berufsumfang Lüftungstechnik

(1) Der positive Abschluss der Meisterprüfung gemäß der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Lüftungstechnik berechtigt zur Durchführung der Planung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Überprüfung, Montage, Reparatur und Instandsetzung von

- a) Lüftungsanlagen, Be- und Entlüftungen und Luftaufbereitungen,
- b) Klimaanlage, Klimaeinzelgeräte und deren Kälteanlageanteile und Systeme,
- c) Luftheizungen und Luftkühlungen,
- d) Wärmerückgewinnung,
- e) Nutzung erneuerbarer Energieformen für Lüftungs- und Klimaanlage,
- f) Herstellen und Einbau der Lüftungsgeräte, Luftleitungen, Luftsysteme und Abgasanlagen für Luftheizungen,
- g) Umweltschutz und Hygiene im Bereich der Lüftungs- und Klimaanlage,
- h) Entstaubungsanlagen und Absauganlagen, sowie

(2) in Kernbereichen, die nicht ausschließlich das Handwerk Lüftungstechnik umfassen, zu

- a) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen ihres Gewerbes,
- b) Reinigungsarbeiten an rauchgaseitigen Flächen von Feuerstätten im Zuge der Wartung,
- c) Schall-, Wärme- und Branddämmung der lufttechnischen Systeme,
- d) Wasser- und Abflussleitungen für lufttechnische Geräte,
- e) Ausübung der Tätigkeit des Gewerbes der Kälte- und Klimatechnik (§ 94 Z 37 GewO 1994),
- f) Energiemanagement, Energieberatung und Energieberechnungen,
- g) Erstellung von Energieausweisen,
- h) Energiewirtschaftliche Beurteilung von Bauwerken,
- i) Wärmetechnische und baubiologische Beurteilung von Gebäuden und Anlagen,
- j) kontrollierte Wohnraumlüftung und weiters zu

(3) fachübergreifenden Leistungen (gem. § 32 GewO 1994), solange es sich um wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungsarbeiten handelt, wie z.B.

- a) Abdichtung und Isolierung,
- b) Elektrische Anschlussarbeiten von Sicherheits-, Mess- und Regeleinrichtungen, Motoren und Pumpen,
- c) Malerarbeiten und Tapezieren,
- d) Ausbesserungen am Estrich und Verputz,
- e) Verlegen von Fliesen,
- f) Erdaushubarbeiten bis zu einer Tiefe von 125cm u.a.